



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Dezember 2010

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Abfallrecht; Antrag der Fa. Entsorgung Dortmund GmbH auf Anpassung der Zuordnungswerte des Ablagerungsbereiches „Inert“ und die Anforderungen der geologischen Barriere an die Deponieverordnung S. 307 – 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 5. November 2010 S. 308

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regional-

verbandes Ruhr S. 311 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2008 S. 312 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2008 S. 313 – Einladung zur Verbandsversammlung S. 316 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe S. 316 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 319 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 319

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 319

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluss für die Ausgaben Nr. 51/10 (Erscheinungsdatum: 25. 12. 2010) auf den 16. 12. 2010 und für Nr. 52/10 (Erscheinungsdatum: 1. 1. 2011) auf den 23. 12. 2010 festgesetzt.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

549. Abfallrecht;
Antrag der Fa. Entsorgung Dortmund GmbH auf Anpassung der Zuordnungswerte des Ablagerungsbereiches „Inert“ und die Anforderungen der geologischen Barriere an die Deponieverordnung
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 11. 2010
52.05.01-913.9069289

Bekanntmachung

Die Entsorgung Dortmund GmbH betreibt im Auftrag der Stadt Dortmund die Deponie Dortmund Nordost. Es ist beabsichtigt, die planfestgestellten Zuordnungswerte des Ablagerungsbereiches „Inert“ an die Zuordnungswerte der Deponieverordnung – DepV – vom 16. 7. 2009 anzupassen. Ferner ist beabsichtigt die geologische Barriere für den Ablagerungsbereich von anorganischen Abfallstoffen an die Anforderungen der DepV anzupassen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung der umweltrechtlichen Vorschriften vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163).

Das Vorhaben ist eine Änderung eines UVPG-pflichtigen Vorhabens nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Die Bewertung der eingereichten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für das geplante Vorhaben ist entsprechend § 2 (1) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW S. 662 / SGV. NRW 282) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 2009 (GV. NRW S. 377) die Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Rohrer

(205) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 307

550. 4. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 5. November 2010

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, 326), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne ab 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung herne AöR), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Kreis Recklinghausen und der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW S. 460) zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

- (1) Der Zweckverband führt den Namen EKOCity Abfallwirtschaftsverband (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Herne.
- (2) Der Verband ist ein Freiverband im Sinne von § 4 Absatz 1 1. Halbsatz GkG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NRW S. 140/SGV. NRW 113). Dieses enthält die Inschrift: EKOCity Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der am Verband beteiligten Städte und Kreise.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen
 1. Stadt Bochum
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 3. Kreis Recklinghausen
 4. Stadt Remscheid
 5. Stadt Wuppertal
 6. Kreis Mettmann

sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts - Entsorgung herne AöR -.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.

- (2) Dem Verband können Gebietskörperschaften und weitere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen. Der Aufgabenübergang nach den Sätzen 1 bis 2 tritt nicht ein, soweit und solange die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 bzw. deren Eigengesellschaften aufgrund zurzeit der Verbandsgründung bestehender vertraglicher Vereinbarungen zur Überlassung der in Satz 1 genannten Abfälle an das MHKW Essen-Karnap (rd. 42 000 t/a bzw. 20 000 t/a) verpflichtet sind. Der Regionalverband Ruhr (Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 RVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im RZR Herne werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen. Für die mechanische Abfallaufbereitung ist in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet worden. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z. B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen. Der Verband kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Umladeanlage und den Transport von einer solchen Umladeanlage zu einer Behandlungsanlage des Verbandes betreiben; er hat Transporte von den Behandlungsanlagen zu anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen und dem Kreis Mettmann angehörige Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung der den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörigen Gemeinden erarbeiten.

- (3) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von den Kreisen, Städten und Gemeinden auf deren Antrag Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung (z. B. Einsammeln und Befördern) übernehmen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Verband kann gegen Gebühr oder Entgelt Abfälle von außerhalb des Verbandsgebiets zur Entsorgung übernehmen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Vorstandsvorsteher/in.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen
- den Wirtschaftsplan
- die Verbandsbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 13
- die Veranlagungsregeln nach § 13 Absatz 2
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandsvorstehers
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- das Abfallwirtschaftskonzept
- die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes
- die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 4
- die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften

§ 7

Bildung und Zusammtritt der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften, bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit, gewählt oder vorgeschlagen werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften; für entsorgung herne sind Mitglieder der Vertretungen der AöR bzw. des Rates der Stadt Herne wählbar.
- (2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80 000 ein Mitglied, dies gilt für die entsorgung herne entsprechend. Maßgebend

ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Der RVR entsendet fünf Mitglieder.

- (3) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (4) Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.
- (5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft oder der Stadt Herne Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskörperschaften oder die von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 anzurechnen. Dies gilt auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Herne und für den/die Verbandsdirektor/in des RVR. Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nehmen durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (7) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (8) Die Verbandsversammlung tritt bald möglich zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

§ 8

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlzeit. Für eine Aberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in dürfen nicht derselben Körperschaft angehören.

- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist und die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse über Satzungen, Wirtschaftsplan, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss und das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 10

Verbandsrat

- (1) Alle Mitglieder des Verbandsrats werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Verbandsmitglieder; § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW findet Anwendung. Drei beratende Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aufgrund von Vorschlägen der in den Entsorgungsbetrieben vertretenen Arbeitnehmerorganisationen gewählt.
- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Er tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Verbandsrat berät die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Aufgaben vor und spricht Empfehlungen aus.
Er entscheidet über
 - das jährliche Stoffstromkonzept und seine wesentlichen Änderungen,
 - die Geschäftsbesorgungs- und sonstige wesentliche Dienstleistungsverträge,
 - die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen.

Die Empfehlungen und die Entscheidungen des Verbandsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Stoffstromkonzept bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihres/r Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten/innen /Beigeordneten/innen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des/der Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreter/in entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsteher/in zu unterzeichnen.

§ 12

Personal

Der Verband hat kein eigenes Personal. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben Dritter.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erster Satz sind verpflichtet, dem Verband Beiträge entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag wird in Form einer Geldleistung erhoben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus § 6 LAbfG.

- (2) Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach den Vorteilen, die die Verbandsmitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes durch den Verband haben. Wesentlicher Maßstab für die Bemessung ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet. Die Kosten der vom Verband betriebenen Umladestationen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.
- (3) Soweit der Verband Abfälle zur Entsorgung übernimmt, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, erhebt er hierfür eine Gebühr oder fordert ein Entgelt.
- (4) Für die Leistungen, die der Verband in Anspruch nimmt, gilt öffentliches Preisrecht.

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigVO NRW) sinngemäß anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband hat bis spätestens zum 30. September des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.
- (2) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 5 GO Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Sitz in Herne.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von drei Jahren dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
Herne, den 5. November 2010

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Dr. Slawig

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende 4. Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes „EKOCity“ vom 5. 11. 2010 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6-05

Arnsberg, den 30. November 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Normann

(1824)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 308

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

551. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, 671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 27. September 2010 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 20 969 050,06 EUR
- mit einem Eigenkapital von 5 906 377,75 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 9 937 416,80 EUR und mit einem Investitionskostenzuschuss von 723 922,87 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16. 7. 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von

Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Oktober 2010

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag:

gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 25. Oktober 2010

RVR Ruhr Grün

gez. Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

(503)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 311

552. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ 2008

Zweckverband Meschede, 23. 11. 2010
Naturpark Rothaargebirge
35/84-05/1

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2008

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in ihrer Sitzung am 29. 10. 2009 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, hat den am 24. 9. 2009 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensge-

genstände und den Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge, Meschede, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2008 – 31. 12. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe Anlage 1 auf den Seiten 314 und 315.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider

Verbandsvorsteher

(1281)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 312

553. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ 2008

Zweckverband Meschede, 23. 11. 2010
Naturpark Homert
35/85-01

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2008

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) – in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ in ihrer Sitzung am 14. 1. 2010 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Bonn, hat den am 24. 9. 2009 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Homert, Meschede, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

| AKTIVA | 31.12.2008 | | | 1.1.2008 | | |
|--|------------|-----------|------------|-----------|-----------|------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 1.2 Sachanlagen | | | | | | |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 13.027,00 | | | 13.027,00 | | |
| 1.2.1.2 Ackerland | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 0,00 | 13.027,00 | | 0,00 | 13.027,00 | |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | | |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.2 Schulen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | | | | | |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 3.893,00 | | | 4.333,88 | | |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 0,00 | 3.893,00 | | 0,00 | 4.333,88 | |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | | 11.537,00 | | | 14.691,08 | |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | | 379,00 | | | 810,49 | |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 65.048,99 | | | 47.980,90 | |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | | 0,00 | 93.884,99 | | 0,00 | 80.843,35 |
| 1.3 Finanzanlagen | | | | | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.2 Beteiligungen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.3 Sondervermögen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.5 Ausleihungen | | | | | | |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | 93.884,99 | | | 80.843,35 |
| 2. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | | |
| 2.1 Vorräte | | | | | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | | | | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.3 Steuern | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 67.500,02 | 67.500,02 | | 27.456,05 | 27.456,05 | |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | | | | | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 14,33 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 2.387,49 | | | 2.387,49 | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 0,00 | 2.401,82 | | 0,00 | 2.387,49 | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | | 0,00 | 69.901,84 | | 0,00 | 29.843,54 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 2.4 Liquide Mittel | | | 0,00 | | | 0,00 |
| | | | 69.901,84 | | | 29.843,54 |
| 3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG | | | | | | |
| | | | 0,00 | | | 2.625,00 |
| | | | 163.786,83 | | | 113.311,89 |

| PASSIVA | 31.12.2008 | | | 1.1.2008 | | |
|--|------------|-----------|------------|----------|-----------|------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. EIGENKAPITAL | | | | | | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | | 17.974,11 | | | 17.974,11 | |
| 1.2 sonstige Rücklage | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.4 Jahresfehlbetrag | | -7.262,32 | 10.711,79 | | 0,00 | 17.974,11 |
| 2. SONDERPOSTEN | | | | | | |
| 2.1 für Zuwendungen | | 81.304,06 | | | 68.764,42 | |
| 2.2 für Beiträge | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 2.3 für den Gebührenaussgleich | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | | 0,00 | 81.304,06 | | 0,00 | 68.764,42 |
| 3. RÜCKSTELLUNGEN | | | | | | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 NKFG NRW | | 13.300,00 | 13.300,00 | | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 4. VERBINDLICHKEITEN | | | | | | |
| 4.1 Anleihen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | | | | | |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 4.2.2 von Beteiligungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 4.2.3 von Sondervermögen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | | 16.573,36 | | | 16.573,36 | |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 6.747,62 | | | 0,00 | |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten | | 13.150,00 | 36.470,96 | | 0,00 | 16.573,36 |
| 5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG | | | 22.000,00 | | | 0,00 |
| | | | 183.786,83 | | | 113.311,89 |

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Naturpark Homert

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Homert für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2008 – 31. 12. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Siehe Anlage 2 auf den Seiten 317 und 318.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

gez. Dr. Schneider
Verbandsvorsteher

(1235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 313

554. Einladung zur Verbandsversammlung

Naturpark Arnsberger Wald Soest, 29. 11. 2010

Zur Sitzung der Verbandsversammlung am

**Dienstag, dem 7. 12. 2010, für 16.00 Uhr, in das
Kreishaus Soest, Sitzungszimmer 2,
Hoher Weg 1-3, in 59494 Soest**

lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
3. Beratung der Haushaltsansätze und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2011.
4. Änderung der Verbandssatzung
5. Verband Deutscher Naturparke: „Kampagne 2011 - Mein Naturpark“
6. Aktivitäten in 2011:
 - a) **1961-2011 / 50 Jahre Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald**
 - b) Realisierung der EFRE-Projekte „Waldschiff“ und „Bachschwinden Lörmecketal und Wäschebach“
 - c) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald: Waldpädagogikpreis 2011
7. Vorführung eines rekonstruierten Filmes über den Naturpark aus den sechziger Jahren.
8. Verschiedenes

Falls Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre/n Vertreter/in zu benachrichtigen.

Im Auftrag:

gez. Matysiak

(140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 316

555. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe

Zweckverband

Unna, 23. 11. 2010

SPNV Ruhr-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 5. 11. 2010 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Stabstelle Rechnungsprüfung des Kreises Unna zur Kenntnis. Die geprüfte Jahresrechnung 2009 wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 241 736,91 EUR in die allgemeine Rücklage.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Stabstelle Rechnungsprüfung des Kreises Unna liegen in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 zur Einsichtnahme aus.

| AKTIVA | 31.12.2008 | | | 1.1.2008 | | |
|--|------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 1.2 Sachanlagen | | | | | | |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.1.2 Ackerland | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | | |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.2 Schulen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | | | | | |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | | 1,00 | | | 1,00 | |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 18.356,24 | | | 9.149,67 | |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | | 0,00 | 18.357,24 | | 0,00 | 9.150,67 |
| 1.3 Finanzanlagen | | | | | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.2 Beteiligungen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.3 Sondervermögen | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 1.3.5 Ausleihungen | | | | | | |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. UMLAUFVERMÖGEN | | | 18.357,24 | | | 9.150,67 |
| 2.1 Vorräte | | | | | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | | 0,00 | | | 0,00 | |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | | | | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.3 Steuern | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.818,43 | 2.818,43 | | 3.255,25 | 3.255,25 | |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | | | | | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 40.640,73 | | | 25.282,76 | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | 0,00 | | | 0,00 | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | 0,00 | 40.640,73 | | 0,00 | 29.282,76 | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | | 0,00 | 43.459,16 | | 0,00 | 32.538,01 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | | | 0,00 | | | 0,00 |
| 2.4 Liquide Mittel | | | 0,00 | | | 0,00 |
| | | | 43.459,16 | | | 32.538,01 |
| 3 AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG | | | 0,00 | | | 2.625,00 |
| | | | 61.816,40 | | | 44.313,68 |

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 5. 11. 2010 beschlossene Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW, der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Dirk Lönnecke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(208) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 316

556. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 7. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 302 160 114 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 160 114 wird für kraftlos erklärt.

F 22/10

Bochum, 8. 11. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 319

557. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 7. 2010 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 346 118 334 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 118 334 wird für kraftlos erklärt.

K 23/10

Bochum, 8. 11. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 319

558. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassen- bücher mit den Nummern 300 007 804, 300 153 053 und 313 036 618 werden hiermit, nachdem die Aufge- botsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemei- nen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 25. 11. 2010
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 319

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Dietmar Frenk

Herdecke, 1. 12. 2010

Bergweg 47

58313 Herdecke

Als Liquidator des bei dem Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30184 eingetragenen Vereins „Verein Seepferd – Schwimmen im Gemein- nützigen Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und er- suche die Gläubiger etwaige Forderungen bei mir anzu- melden. (46)

Es ist genug für alle da

... wenn wir miteinander
teilen. Helfen Sie uns
zu helfen.

Foto: Ch. Krackhardt

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**